



MERKBLATT – Strassenaufbruch in öffentlichen Gemeindestrassen

1. Planung

- 1.1 Für das Verlegen von Werkleitungen ist mindestens 2 Wochen vor Baubeginn das Gesuchsformular „Grabarbeiten“ einzureichen (im Internet unter www.feusisberg.ch (Onlineschalter) abrufbar und ausfüllbar, oder direkt beim Bauamt anzufordern).
- 1.2 Ist die frühzeitige Einreichung des Gesuchs nicht möglich (bei Notmassnahme), ist das Gesuchsformular nachträglich einzureichen.
- 1.3 Es liegt in der Verantwortung des Bewilligungsinhabers, sich über das Vorhandensein bestehender Werkleitungen bei den jeweiligen Werkleitungseigentümern (s. Ziffer 3) zu informieren.
- 1.4 Die Werkleitungen sind entsprechend den kantonalen Vorschriften, den geltenden Richtlinien und Vorschriften sowie den Normen VSS, des SIA und der SUVA und den Anordnungen des Bauamtes auszuführen.
- 1.5 Werden bestehende Elemente (Vermessungspunkte, Markierungen, Induktionsschlaufen etc.) beschädigt oder entfernt, so sind diese wieder zu erstellen.
- 1.6 Wird der Verkehr tangiert, ist dies mindestens 3 Wochen vor Baubeginn mit dem Bauamt zu besprechen. Danach wird entschieden, ob eine allfällige Bewilligung bei der zuständigen Verkehrspolizei einzuholen und die Verkehrseinschränkung im Amtsblatt des Kantons Schwyz zu publizieren ist.
- 1.7 Die VSS-Norm SN 640 886 regelt die temporäre Signalisation der Haupt- und Nebenstrassen.
- 1.8 Ausbauasphalt ist gemäss der Empfehlung „teerhaltig Ausbauasphalt“ (BUWAL Nov. 1999) zu entsorgen.

2. Bau, technische Vorschriften

- 2.1 Vor Arbeitsbeginn, zur Kontrolle der Feinplanie und zur Schlussabnahme ist jeweils dem Projektleiter rechtzeitig Meldung zu erstatten (Telefon 044 787 31 27).
- 2.2 Die Wiederinstandstellung des Belages hat gemäss den aktuellen Normen zu erfolgen.
- 2.3 Die Materialwahl gemäss Normblatt „Strassenaufbruch“ ist zu beachten. Andere Varianten oder Provisorium mit alternativem Baumaterialien sind vor der Ausführung mit dem Projektleiter/Tiefbau der Gemeinde zu besprechen.
Grundsätzlich ist es möglich nach der Grabenauffüllung direkt die Variante B (definitive Instandstellung) zu erstellen, anstelle Reihenfolge Varianten A und B. Dazu verweisen wir auf den Artikel 2.10 Garantiezeit.
- 2.4 Auflagen des Winterdienstes bleiben vorbehalten und werden den jeweiligen Gegebenheiten entsprechend vorgegeben.
- 2.5 20 bis 40 cm über der Oberkante der Leitung ist auf der ganzen Grabenlänge ein Warnband aus Kunststoff zu verlegen.
- 2.6 Verunreinigte Fahrbahnen oder Trottoirs sind sofort zu reinigen. Im Unterlassungsfall kann die Reinigung auf Kosten des Gesuchstellers durch das Bauamt angeordnet werden.



- 2.7 Sämtliche Arbeiten sind ohne Unterbruch und ohne Gefährdung der Fussgänger und des Strassenverkehrs auszuführen.
- 2.8 Vor Beginn der Arbeiten ist auch die definitive Instandsetzung (Deckbelag) zu regeln. Die Fertigstellung kann gegen Verrechnung und mit vorgängiger schriftlicher Kostengutsprache an die Gemeinde übertragen werden, welche die Arbeiten in Koordination mit anderen Belagsflicken ausführen lässt.
- 2.9 Für das Ausmass wird die effektiv bearbeitete Fläche, resp. Länge gemessen. Der Deckbelag hat in grösseren rechteckigen Flächen zu erfolgen (keine kleinen Belagsrestflächen).
- 2.10 Nach Beendigung der Arbeiten ist der Projektleiter (Tiefbau) zur Abnahme aufzubieten (Telefon 044 787 31 27). Die Garantiezeit läuft während 5 Jahren nach Abnahme. Im Schadenfall, während der Garantiezeit, inkl. Setzungen haftet der Unternehmer gemäss Abnahmeprotokoll. Der Gesuchsteller veranlasst eine allfällige Reparatur innert nützlicher Frist (2 Monate). Die Gemeinde hat das Recht bei örtlichen Setzungen in neu erstellten Flächen, grössere Anpassungen oder sogar ganze Abschnitte von Belagsflicken zu verlangen.

3. Leitungskataster

Leitungskataster sind bei folgenden Werken einzuholen (allenfalls gebührenpflichtig):

- Kanalisation: Bauamt, vertreten durch Geoinfra Ingenieure AG	055 415 48 48
- Leitungskataster Abwasser: Acht Grad Ost AG	043 500 44 00
- Wasserversorgung: Korporation Wollerau	044 787 04 30
- Telefon: Swisscom (lines.zh@swisscom.com)	0800 800 800
- Gas, Kabelfernsehen, Strom (Dorfteil Feusisberg): EW Höfe AG	055 415 31 11
- Strom (Dorfteil Feusisberg): EW Schindellegi:	044 784 04 06
- Vermessung: Geoinfra Ingenieure AG:	044 787 53 00